

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

| | | |
|------|---|--------|
| 1976 | Herausgegeben zu Saarbrücken, 5. August | Nr. 33 |
|------|---|--------|

Inhalt:

Amtliche Texte

Seite

| | |
|---|-----|
| Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken. Vom 9 Juni 1976 | 717 |
|---|-----|

Amtliche Texte

241 Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken

Vom 9. Juni 1976

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1012 vom 13. November 1974 (Amtsbl. des Saarlandes S. 1011) sowie § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 18. Januar 1974 (Amtsbl. des Saarlandes S. 120) wird im Nachgang zu der Bekanntmachung vom 19. Februar 1976 (Amtsbl. des Saarlandes S. 177) mit Ermächtigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen – Oberste Naturschutzbehörde – für den Bereich des Stadtverbandes Saarbrücken folgendes verordnet:

§ 1

Die in § 2 aufgeführten Landschaftsschutzgebiete werden in dem Umfange, der sich aus den Karten nach § 3 und der Grenzbeschreibung nach § 4 ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen und dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Die Schutzgebiete sind:

Gemeinde Heusweiler

L 5.01.01 Köllertaler Wald mit Bietschieder- und Rödelbachtal
(Teilbereich Heusweiler)

Stadt Püttlingen

L 5.02.01 Püttlinger Wald

Gemeinde Riegelsberg

L 5.03.01 Köllertaler Wald mit Bietschiederbachtal
(Teilbereich Riegelsberg)

Gemeinde Quierschied

L 5.04.01 Köllertaler Wald
(Teilbereich Quierschied)

L 5.04.02 Quierschieder Kopf
(Waldungen zwischen Bildstock und Quierschied)

Stadt Friedrichsthal

L 5.05.01 Quierschieder Kopf
(Waldungen zwischen Bildstock und Quierschied)

Stadt Sulzbach

L 5.06.01 Waldgebiet zwischen Schnappach und Elversberg mit Ruhbachtal

L 5.06.02 Waldgebiet Schnappach
(Feld-, Wald- und Wiesenteil Schnappach)

L 5.06.03 Waldgebiet Rückersloch

Stadt Völklingen

L 5.07.01 Stadtwald Völklingen
(Köllertal zwischen Völklingen und Püttlingen)

L 5.07.02 Gebiet Weierwiese

L 5.07.03 Gebiet Schloßstraße-Hammerstraße

L 5.07.04 Gebiet Hahnenkopf-Rehbruch

L 5.07.05 Gebiet Hirzeck

L 5.07.06 Der Warndt
(Teilbereich Ludweiler-Lauterbach)

Stadt Saarbrücken

L 5.08.01 Staatsforst Saarbrücken
(Köllertaler Wald – Teilbereich Saarbrücken, Staatsforst Saarbrücken – Staatsforst Völklingen – St. Johanner Stadtwald, Netzbachtal)

L 5.08.02 St. Johanner Stadtwald
(St. Johanner Stadtwald mit Wildpark und Schwarzenberg, Staatsforst im Norden der Stadt Saarbrücken, In der Gehlwies – Klaffenhügel – Rückersloch, In der Fröhn – Scheidt)

L 5.08.03 Grumbachtal

L 5.08.04 Wisch- und Wogbachtal

L 5.08.05 Gehlenbachtal

L 5.08.06 Aschbachtal

L 5.08.07 Alt-Saarbrücker Stadtwald

L 5.08.08 Deutschmühlenweiher mit Mockental, Ehrental und Glockenwäldchen

L 5.08.09 Kaninchenberg

L 5.08.10 Nußberg

L 5.08.11 Winterberg

L 5.08.12 Halberg

L 5.08.13 Talzug des Dienstadterweihers

L 5.08.14 Drahtzugweiher und das Habsterwiesental

L 5.08.15 Tabakmühlental – Oberster Weiher –

L 5.08.16 Stiftswald St. Arnual

L 5.08.17 Gemeindewald Fechingen – Gebberg

L 5.08.18 Gemeindewäldchen Güdigen
(Parz. Nr. 93/28 in Flur 14, Gemarkung Güdigen)

L 5.08.19 Honigsack – Heckenstück
(Teilbereich Gemeindewald Fechingen und Meerwald Bübingen)

L 5.08.20 Birzberg – Meerwald
(Teilbereich Gemeindewald Fechingen und Meerwald Bübingen)

L 5.08.21 Auberg
(Teilbereich Gemeindewald Kleinblittersdorf)

Gemeinde Großrosseln

L 5.09.01 Der Warndt
(Teilbereich Großrosseln, Emmersweiler, Naßweiler, Karlsbrunn, Dorf im Warndt)

Gemeinde Kleinblittersdorf

L 5.10.01 Ransbacher Berg
(Gemeindewald Fechingen)

L 5.10.02 Gemeindewald Kleinblittersdorf

L 5.10.03 Vogelschutzgehölz Auersmacher – Tierschutzgebiet –

L 5.10.04 Gemeindewald Auersmacher – Bliesbogen –

§ 3

(1) Die Landschaftsschutzgebiete sind, wie nachstehend aufgeführt, für jede Stadt und Gemeinde des Stadtverbandes getrennt in grüner Farbe auf topographischen Karten im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen.

H Heusweiler

L 5.01.01 7066 – H 14, 6864 – H 20, 7064 – H 21, 7264 – H 22;

P Püttlingen

L 5.02.01 6662 – P 6, 6260 – P 7, 6460 – P 8, 6680 – P 9, 6258 – P 10, 6458 – P 11, 6658 – P 12;

R Riegelsberg

L 5.03.01 6864 – R 5, 7064 R 6, 6662 – R 7, 6862 – R 8, 7062 – R 9, 6660 – R 10, 6860 – R 11;

Q Quierschied

L 5.04.01 7266 – Q 4, 7466 – Q 5, 7264 – Q 7, 7464 – Q 8, 7262 – Q 10, 7462 – Q 11;

L 5.04.02 7666 – Q 6, 7664 – Q 9;

F Friedrichsthal

L 5.05.01 7666 – F 2, 7664 – F 5;

S Sulzbach

L 5.06.01 7864 – S 3, 8064 – S 4, 7862 – S 7, 8062 – S 8;

| | |
|-----------------------|--|
| L 5.06.02 | 7862 – S 7, 8062 – S 8; |
| L 5.06.03 | 7660 – S 9, 7860 – S 10, 7658 – S 11; |
| V Völklingen | |
| L 5.07.01 | 6260 – V 2, 6258 – V 5, 6458 – V 6, 6256 – V 10; |
| L 5.07.02 | 5854 – V 16, 6054 – V 17; |
| L 5.07.03 | 6054 – V 17; |
| L 5.07.04 | 5854 – V 16; |
| L 5.07.05 | 6054 – V 17; |
| L 5.07.06 | 5254 – V 13, 5454 – V 14, 5654 – V 15, 5854 – V 16, 5252 – V 20, 5452 – V 21, 5652 – V 22, 5852 – V 23, 6052 – V 24, 5250 – V 25, 5450 – V 28, 5650 – V 27, 5850 – V 28, 5248 – V 29, 5448 – V 30, 5648 – V 31; |
| SB Saarbrücken | |
| L 5.08.01 | 7064 – SB 1, 7264 – SB 2, 6862 – SB 3, 7062 – SB 4, 7262 – SB 5, 6860 – SB 8, 6860 – SB 9, 7060 – SB 10, 7260 – SB 11, 7460 – SB 12, 6458 – SB 14, 6658 – SB 15, 6858 – SB 16, 7058 – SB 17, 7258 – SB 18, 6656 – SB 24, 6856 – SB 25, 7056 – SB 26, 7256 – SB 27; |
| L 5.08.02 | 7660 – SB 13, 7258 – SB 18, 7458 – SB 19, 7658 – SB 20, 7256 – SB 27, 7456 – SB 28, 7656 – SB 29, 7454 – SB 40; |
| L 5.08.03 | 7858 – SB 21, 7856 – SB 30, 7654 – SB 41, 7854 – SB 42; |
| L 5.08.04 | 8058 – SB 22, 7856 – SB 30, 8056 – SB 31, 8256 – SB 32, 7854 – SB 42, 8054 – SB 43, 8254 – SB 44, 7652 – SB 53, 7852 – SB 54, 8052 – SB 55; |
| L 5.08.05 | 6456 – SB 23; 6454 – SB 35; |
| L 5.08.06 | 6656 – SB 24, 6654 – SB 36; |
| L 5.08.07 | 6654 – SB 36, 6854 – SB 37, 7054 – SB 38, 6852 – SB 49; |
| L 5.08.08 | 6854 – SB 37, 7054 – SB 38; |
| L 5.08.09 | 7454 – SB 40; |
| L 5.08.10 | 7254 – SB 39; |
| L 5.08.11 | 7254 – SB 39, 7252 – SB 51; |
| L 5.08.12 | 7454 – SB 40, 7452 – SB 52; |
| L 5.08.13 | 6854 – SB 37, 6852 – SB 49, 7052 – SB 50; |
| L 5.08.14 | 6852 – SB 49, 7052 – SB 50; |
| L 5.08.15 | 7052 – SB 50, 7252 – SB 51; |
| L 5.08.16 | 7052 – SB 50, 7252 – SB 51, 7452 – SB 52, 7250 – SB 57, 7450 – SB 58; |
| L 5.08.17 | 7852 – SB 54, 7850 – SB 60; |
| L 5.08.18 | 7450 – SB 58; |
| L 5.08.19 | 7650 – SB 59, 7850 – SB 60, 7648 – SB 63, 7848 – SB 64; |
| L 5.08.20 | 7650 – SB 59, 7648 – SB 63, 7848 – SB 64; |
| L 5.08.21 | 7648 – SB 63; |

G Großrosseln

| | |
|-----------|---|
| L 5.09.01 | 5852 – G 1, 6052 – G 2, 5650 – G 3, 5850 – G 4, 6050 – G 5, 6250 – G 6, 5648 – G 7, 5848 – G 8, 6048 – G 9, 6248 – G 10, 5846 – G 11, 6046 – G 12; |
|-----------|---|

K Kleinblittersdorf

| | |
|-----------|--|
| L 5.10.01 | 7848 – K 3; |
| L 5.10.02 | 7648 – K 2, 7646 – K 7, 7846 – K 8; |
| L 5.10.03 | 7646 – K 7, 7846 – K 8; |
| L 5.10.04 | 7646 – K 7, 7846 – K 8, 8046 – K 9, 7844 – K 11, 7842 K 13. |

(2) Außerdem ist die Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete aus einer für den Stadtverband und jede Stadt und Gemeinde getrennt gefertigten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 zu ersehen.

Diese Karten geben nur einen Gesamtüberblick und ersetzen die topographischen Grundkarten im Maßstab 1 : 5 000 nicht.

(3) Die aufgeführten Karten sind Bestandteil der Grenzbeschreibung nach § 4 dieser Verordnung; die Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 werden als Anlagen dazu veröffentlicht.

Die amtlichen Karten sind bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt – Untere Naturschutzbehörde – Saarbrücken und bei dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen – Oberste Naturschutzbehörde – in Saarbrücken archivmäßig verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 4

Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete werden wie folgt beschrieben:

01 Heusweiler

| | |
|-----------|--|
| L 5.01.01 | Köllertaler Wald mit Bietschieder- und Rödelbachtal (Teilbereich Heusweiler) |
|-----------|--|

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Waldspitze südöstlich des Friedhofes in Holz.

Im Osten: Die Waldgrenze in südöstlicher Richtung bis zur Südostseite der Landstraße I. Ordnung 128, die Südostseite der Landstraße I. Ordnung 128, ca. 100 m nordostwärts bis zum Feldwirtschaftsweg, dieser Weg südostwärts bis zur Gemeindegrenze Heusweiler/Saarbrücken;

Im Süden und Westen: Die Gemeindegrenzen Heusweiler/Saarbrücken bzw. Heusweiler/Riegelsberg bis zur Nordwestecke der Parzelle 105/1 (Gemarkung Bietschied, Flur 1);

Im Norden: Die Nordseite der Parzelle 105/1, die Ostseite des in südöstlicher Richtung verlaufenden Grabens bzw. die östliche Grenze des vorgelagerten Baum- und Strauchbewuchses bis zum rechtwinkligen Knickpunkt, die in nordöst-

nach Süden bis zur Parzelle 39/1, die Parzellen 180/39, 39/2 und der nördliche Teil der Parzelle 39/1);

Im Süden: Durch die Nordseite der Parzelle 39/1, den in nordwestliche Richtung über die Höhenpunkte 265,3 und 275,5 führenden Bergmannspfad, die Zufahrt zur Kiesgrube Schmeer nach Süden, die Nordseite der Parzelle 21/1 Flur 23, einen nach Norden führenden Weg, die Nordseiten der Parzellen 192 und 349/245 Flur 23, die Flurgrenze zwischen den Fluren 25 und 23 nach Norden, die Flurgrenze zwischen den Fluren 25 und 22 nach Westen, die Grubenbahn nach Süden, die Grenze zwischen den Städten Püttlingen und Völklingen bis zum Ausgangspunkt.

03 Riegelsberg

L 5.03.01 Köllertaler Wald mit Bietschiederbachtal
(Teilbereich Riegelsberg)

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Einmündung des Hilschbaches in den Bietschiederbach.

Im Norden: Die Gemeindegrenze Riegelsberg/Heusweiler (z.T. = Lauf des Bietschiederbaches) in östlicher Richtung;

Im Osten und Süden: Die Gemeindegrenze Riegelsberg/Saarbrücken in südwestlicher Richtung;

Im Südwesten und Westen: Die Gemeindegrenze Riegelsberg/Püttlingen in nordwestlicher bzw. nordöstlicher Richtung bis zur Südwestecke Parzelle 63/1, (Gemarkung Güchenbach, Flur 10), die Waldgrenze ostwärts über die Landstraße II. Ordnung 270 (Altenkesseler Straße) hinaus bis zum Top. Punkt 373.4 Gemarkung Güchenbach, Flur 10, die Waldgrenze nordost- bzw. nordwärts bis zum Top. Punkt 349.7, die Waldgrenze nordostwärts bis zum Top. Punkt 342.9, die Waldgrenze über die Top. Punkte 339.1 und 337.1 hinaus bis zum Top. Punkt 327.0, die Westseite des Fußweges südwärts bis zum Top. Punkt 312.5 am Forstwirtschaftsweg, die Südseite dieses Weges (zugleich Waldgrenze) in nordöstlicher Richtung bis zur B 268, die Südwestseite der B 268 ca. 250 m in südöstlicher Richtung bis auf Höhe der gegenüberliegenden Abzweigung der Zufahrt zum Südeingang des Friedhofes Riegelsberg, die direkte Verbindung zur Abzweigung der Zufahrt, die Ostseite der Zufahrt, die West-, Süd- und Ostseite der alten Saarbrücker Straße, die Ostseite Parzelle 1016/1 (Gemarkung Güchenbach, Flur 7), die südliche und östliche Begrenzung des Friedhofes Riegelsberg, die direkte Verbindung von der Nordostecke des

Friedhofes zur Nordseite der Landstraße I. Ordnung 139 (Holzer Straße), die Nordseite der Landstraße I. Ordnung 139 westwärts bis zu den rückwärtigen Grenzen der an der Ostseite der Waldstraße gelegenen bebauten Grundstücke, die rückwärtigen Grenzen dieser Grundstücke nordwärts bis zur Nordostecke der Parzelle 1/450 (Gemarkung Güchenbach, Flur 7), die direkte Verbindung von der Nordostecke der Parzelle 1/450 zur Nordseite des Fußweges, der Fußweg westwärts bis zum Top. Punkt 304.8, die Ostseite des Forstwirtschaftsweges in Verlängerung der Waldstraße in nördlicher bzw. nordwestlicher Richtung bis zur Waldspitze am Ende der Lampennester Straße, die in wechselnden Richtungen verlaufende Waldgrenze bis zur Südwestecke der Parzelle 1031/186 an der Ziegelhütter Straße, die Südwestseiten – der Parzellen 1031/186, 1032/186, 1033/186, 823/186, die Südostseiten der Parzellen 823/186, 1034/186, die Nordostseiten der Parzellen 1034/186, 1033/186, 1032/186 (alle Gemarkung Güchenbach, Flur 7), die Nordostseite der Parzelle 1/2, die Südostseite der Parzelle 1/1 (alle Gemarkung Hilschbach, Flur 2), bis zum Top. Punkt 324.2 am Forstwirtschaftsweg in Verlängerung der Dorfstraße, die direkte Verbindung zur Nordseite des Weges, die Nordseite dieses Weges ca. 70 m nordwestwärts bis zum in nordöstlicher Richtung abzweigenden Forstwirtschaftsweg, die Südostseite dieses Weges bis zum Top. Punkt 326.9, die in wechselnden Richtungen verlaufende Waldgrenze bis zur Wegeparzelle 250/112 (Gemarkung Hilschbach, Flur 1), die Nordseite der Wegeparzelle 250/112 bis zur Grenze zwischen Flur 1 und Flur 2 der Gemarkung Hilschbach, die Flurgrenze ca. 80 m nordwärts bis zum Feldwirtschaftsweg, die Nordseite dieses Weges nordwest- bzw. südwestwärts entlang des Friedhofes Hilschbach bis zur Nordostecke der Parzelle 462/181, die Nordseite der Parzelle 462/181, die Westseiten der Parzellen 462/181, 463/181, 183, 184/3, 184/2, die Westseite der Straße „In der Hohl“ bis zur Südostecke der Parzelle 326/190, die Südseite der Parzelle 326/190 (alle Gemarkung Hilschbach, Flur 3) bis zum Hilschbach, der Hilschbach nordwärts bis zur Einmündung in den Bietschiederbach (= Ausgangspunkt).

04 Quierschied

L 5.04.01

Köllertaler Wald
(Teilbereich Quierschied)

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Knickpunkt der Gemeindegrenze Quierschied/Heusweiler an der Landstraße I. Ordnung 128 in der Nähe des Schachtes Holz.

| | | | |
|--|---|---|---|
| Im Nordosten: | Die Gemeindegrenze Quierschied/Heusweiler südostwärts bis zum Schnittpunkt mit der Landstraße II. Ordnung 262, die Südwestseite der Landstraße II. Ordnung 262 südostwärts bis zum in westlicher Richtung abzweigenden Forstwirtschaftsweg am Friedhof Quierschied; | fahrt zum Forsthaus süd- bzw. ostwärts bis zur Landstraße I. Ordnung 127, die Nordwestseite der Landstraße I. Ordnung 127 südwestwärts bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze Quierschied/Saarbrücken; | |
| Im Osten und Südosten: | Die Südseite des Weges westwärts bis zur Nordwestecke der Parzelle 1/26, die Südwestseiten der Parzellen 1/26 und 1/59, die Südseite der Parzelle 1/59 (alle Gemarkung Quierschied, Flur 15), die Grenze zwischen Flur 15 und 17 der Gemarkung Quierschied südwärts, die Grenze zwischen Flur 6 und 17 der Gemarkung Quierschied südostwärts bis zur Südostecke der Parzelle 141/1 (Gemarkung Quierschied, Flur 17), die westliche Begrenzung des Fischteiches bis auf Höhe der Nordwestecke der Parzelle 55 (Gemarkung Quierschied, Flur 6), die direkte Verbindung zur Nordwestecke der Parzelle 55, die Nordwestseite der Parzelle 55, die Grenze zwischen Flur 15 und den Fluren 6, 5, 3 der Gemarkung Quierschied südostwärts bis zur Landstraße I. Ordnung 127, die Nordwestseite der Zufahrt zum Knappschafts-Krankenhaus Quierschied südwestwärts bis zur Abzweigung der Quierschieder Straße (vom Schutz ausgenommen die Parzelle 1/72 des Krankenhauses), die Nordseite der Quierschieder Straße ca. 60 m westwärts bis zur Westseite in der nördlicher Richtung abzweigenden Weges, die rückwärtigen Grenzen der an der Nordseite der Quierschieder Straße gelegenen bebauten Grundstücke, die rückwärtigen Grenzen der an der Nordostseite der Hölzerbachstraße gelegenen bebauten bzw. unbebauten Grundstücke bis zur Nordwestecke der Parzelle 1/262 (Gemarkung Fischbach, Flur 2), die Waldgrenze südwestwärts bis zum Forstwirtschaftsweg in Verlängerung des Dahlbachweges, der Weg nordwestwärts bis auf Höhe der Nordwestecke des Fischteiches, die Nordwestseite des Teiches, die Südwestseite des Teiches bis auf Höhe der Nordwestecke der Parzelle 1/96, die Nordwestseiten der Parzellen 1/96 und 1/395 (alle Gemarkung Fischbach, Flur 2), die Plangeltungsbereichsgrenze des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am Götschel“ I. Bauabschnitt bis zur Landstraße II. Ordnung 255, die Nordseite der Landstraße II. Ordnung 255 westwärts bis auf Höhe der Nordwestecke der Parzelle 1/254 (Gemarkung Fischbach, Flur 2), die direkte Verbindung zur Nordwestecke der Parzelle 1/254, die in wechselnden Richtungen verlaufende Waldgrenze bis zum Wegekreuz am Forsthaus Fischbach, die Südwestseite der Zu- | Im Westen und Nordwesten: | Die Gemeindegrenze Quierschied/Saarbrücken, die Gemeindegrenze Quierschied/Heusweiler bis zum Knickpunkt an der Landstraße I. Ordnung 128 in der Nähe des Schachtes Holz (= Ausgangspunkt). |
| 04 Quierschied | | | |
| L 5.04.02 | | | |
| Quierschieder Kopf (Waldungen zwischen Bildstock und Quierschied) Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Schnittpunkt der Gemeindegrenze Quierschied/Friedrichsthal mit der Stadtverbandsgrenze Saarbrücken/Neunkirchen. | | | |
| Im Osten: | | | Die Gemeindegrenze Quierschied/Friedrichsthal südwärts bis zur Landstraße II. Ordnung 262; |
| Im Süden: | | | Die Nordseite der Landstraße II. Ordnung 262 nordwestwärts bis zur Ostseite der Zufahrt zum Bahnhof Quierschied; |
| Im Westen: | | | Die Ostseite der Zufahrt zum Bahnhof Quierschied, die Ostseite des entlang der Bahnlinie führenden Forstwirtschaftsweges nordwärts bis zum Schnittpunkt mit der Stadtverbandsgrenze Saarbrücken/Neunkirchen; |
| Im Norden: | | | Die Stadtverbandsgrenze Saarbrücken/Neunkirchen südostwärts bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze Quierschied/Friedrichsthal (= Ausgangspunkt). |
| 05 Friedrichsthal | | | |
| L 5.05.01 | | | |
| Quierschieder Kopf (Waldungen zwischen Bildstock und Quierschied) Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Schnittpunkt der Stadtgrenze Friedrichsthal/Quierschied mit der Stadtverbandsgrenze Saarbrücken/Neunkirchen. | | | |
| Im Norden: | | | Die Stadtverbandsgrenze Saarbrücken/Neunkirchen in östlicher Richtung bis an die Auf-(Ab-)fahrt der A 172 (A 8), die Auf-(Ab-)fahrt bis zur Landstraße II. Ordnung 262 (Quierschieder Straße); |
| Im Osten und Süden: | | | Die Landstraße II. Ordnung 262 (Quierschieder Straße) bzw. die rückwärtigen Grenzen der bebauten Grundstücke an der Quierschieder Straße in südwestlicher und westlicher Richtung bis zur Stadtgrenze Friedrichsthal/Quierschied; |

Gemarkung Auersmacher, der südliche Verlauf des Vogelschutzgehölzes „Wehrholz“ über die Höhenpunkte 302,8 – 279,7 bis zum Parzellenschnittpunkt am Höhenpunkt 282,9, in südlicher Richtung der Plangeltungsbe- reich des mit Wirkung vom 19. Juli 1965 rechtsverbindlichen Bebauungs- planes K 1242 vom 18. Juli 1963 für die Erschließung des Geländes „An der Bliesgersweilermühle“ – Wochenend- hausgebiet bis zur Landstraße I. Ord- nung 106, die östliche Begrenzung der Landstraße I. Ordnung 106 in nördli- cher bzw. nordöstlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Grenzbe- schreibung.

§ 5

In den geschützten Gebieten ist es verboten, Verände- rungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Naturhaus- halt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

§ 6

(1) Zur Vermeidung der in § 5 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 5 genannten Wirkungen hervorzuru- fen, der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutz- behörde.

(2) Dies gilt insbesondere für

- a) die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch sol- cher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige be- dürfen;
- b) die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedigun- gen;
- c) den Abbau von Steinen, Lehm, Sand, Kies oder ande- rer Erdbestandteile sowie für jede Änderung der Bodengestaltung, einschließlich des Ausbaues von Wasserläufen und Weihern;
- d) die Beseitigung von Landschaftsbestandteilen, insbe- sondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch; hierzu ge- hört auch Rodung oder Kahlschlag von Waldteilen;
- e) die Anlage von Wegen, Park-, Zelt- oder Badeplätzen;
- f) die Anbringung von Bild- oder Schrifttafeln oder In- schriften, soweit sie nicht ausschließlich Ortshin- weise oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten darstellen;
- g) die Errichtung von Erdleitungen und Hochspannungs- leitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen sowie Seilbahnen und Sesselliften;
- h) das Befahren der Gewässer mit Motorfahrzeugen;
- i) das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Wege und Straßen; das Ab- stellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür vorge- sehenen Plätze;
- j) die Ablagerung von Abfällen, Müll oder Schutt; hierzu zählen auch industrielle Abfälle, Kraftfahr- zeuge und ähnliches.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 5 verstößt. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu versehen, wenn hierdurch ein Verstoß der Maßnahmen gegen das Verbot des § 5 abgewendet werden kann. In den übrigen Fällen ist sie zu versagen.

§ 7

(1) Die §§ 5 und 6 finden keine Anwendung auf Maßnah- men, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirt- schaft zur Nutzung und zum Schutze von land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsflächen erforderlich sind und die das Landschaftsbild und den Naturhaushalt mög- lichst schonen sowie auf die rechtmäßige, nicht das Landschaftsbild und den Naturhaushalt störende Aus- übung der Fischerei und der Jagd, jedoch ohne die Er- richtung von Fischerei- und Jagdhütten.

(2) Veränderungen der Nutzungsart sind der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und dürfen erst vorgenommen werden, wenn sie die Veränderung nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Anzeige un- tersagt hat. Die Untere Naturschutzbehörde ist befugt, die Veränderungen zu untersagen, wenn sie eine der in § 5 genannten Wirkungen hätte. Die Untersagung ist auf- zuheben, wenn nachgewiesen wird, daß die Veränderung für die Fortführung des Betriebes unerlässlich ist.

(3) Nutzungsart i. S. des Absatzes 2 ist die Nutzung eines Grundstückes als Wald, Gehölz, Hecke, Gewässer, Sumpf, Moor, Unland oder als landwirtschaftliche Nutzf- läche. Brachland zählt zur landwirtschaftlichen Nutzf- läche, wenn Eigenschaften der erstgenannten Gruppe nicht erkennbar sind. Wechsel zwischen Ackerland, Grünland und Weinberg, also solche innerhalb der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung, sind nicht anzei- gepflichtig.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf bauliche Anlagen.

§ 8

In besonderen Fällen kann die Untere Naturschutzbe- hörde im öffentlichen Interesse Ausnahmen von § 5 zu- lassen.

Die Ausnahmegewilligung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden und auf Zeit oder auf Widerruf er- teilt werden.

§ 9

(1) Eine Erlaubnis (§ 6 Abs. 3) und eine Ausnahmegewil- ligung (§ 8) können rechtswirksam nur nach Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde ausgesprochen wer- den. Beteiligte Behörden und Gemeinden sind zu hören.

(2) Nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen bleiben unberührt.

§ 10

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu be- seitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist. Behördlich ge- nehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

§ 11

Wer eine der in den §§ 5 und 6 bezeichneten Handlungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung der Unteren Naturschutzbehörde vornimmt, wird nach § 21 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen und nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

§ 12

Vorschriften, die dieser Verordnung entgegenstehen oder den gleichen Inhalt haben, treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 13

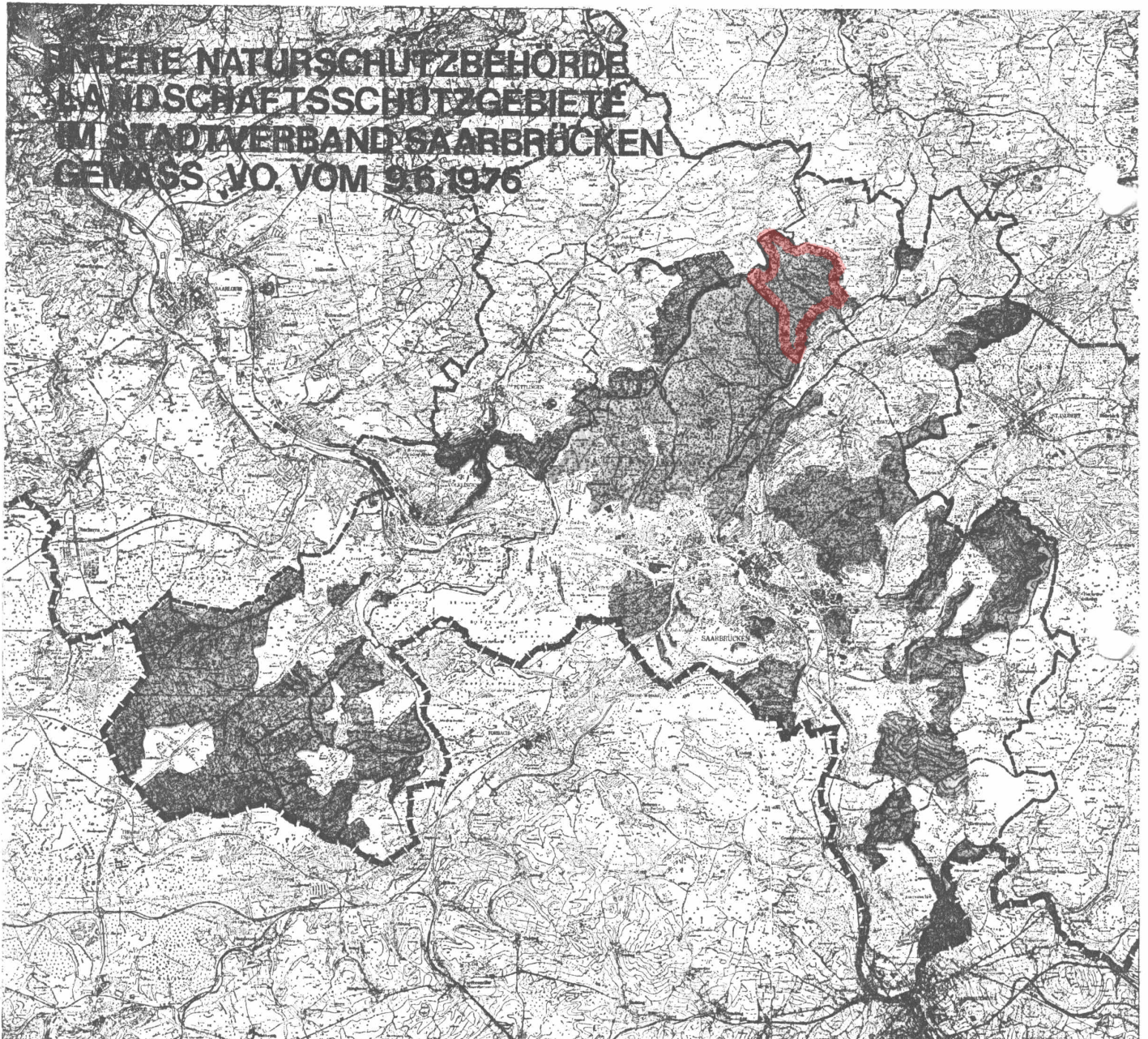
Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung (im Amtsblatt des Saarlandes) in Kraft.

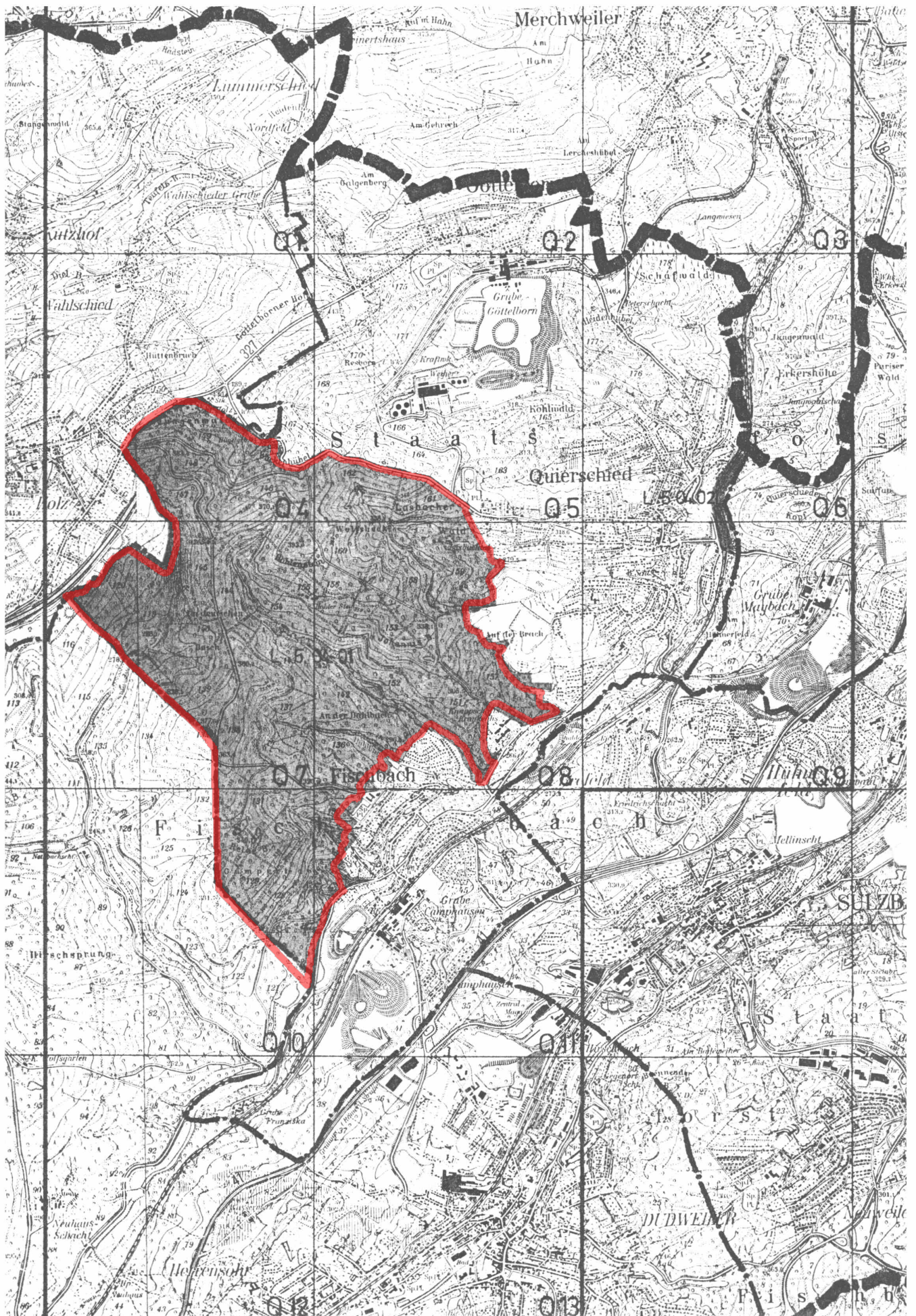
Saarbrücken, den 9. Juni 1976

**Der Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Saarbrücken**

Untere Naturschutzbehörde

Lafontaine







Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

| | | |
|------|--|--------|
| 2012 | Ausgegeben zu Saarbrücken, 13. Dezember 2012 | Nr. 30 |
|------|--|--------|

Hinweis

Erster Erscheinungstermin des Amtsblattes Teil I für das Jahr 2013 ist der **10. Januar 2013**. Annahmeschluss für Texte, die an diesem Termin erscheinen sollen, ist der **2. Januar 2013** (Mittwoch, 12.00 Uhr).

Inhalt

| | Seite |
|---|------------|
| A. Amtliche Texte | |
| Gesetz Nr. 1778 über Zuständigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über Heizkostenabrechnung. Vom 20. Juni 2012 | 460 |
| Verordnung über die Vergütung der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieher-Vergütungsverordnung — GVVerGVO) vom 22. November 2012 (2352-1) | 460 |
| Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausführung von Katastervermessungen durch Bedienstete und Beschäftigte von Vermessungsstellen. Vom 4. Dezember 2012 | 462 |
| Verordnung zur Änderung der Katasterinhalts- und -datenübermittlungsverordnung. Vom 4. Dezember 2012 | 462 |
| Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken (9. Juni 1976). Vom 5. Dezember 2012 | 462 |

kanntmachung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8) in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Abgeltung von Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst vom 29. Oktober 1975 (Amtsbl. S. 1297), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. April 2012 (Amtsbl. I S. 132), außer Kraft.

Saarbrücken, den 22. November 2012

Die Ministerin der Justiz

Rehlinger

84 **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausführung von Katastervermessungen durch Bedienstete und Beschäftigte von Vermessungsstellen**

Vom 4. Dezember 2012

Auf Grund des § 31 Absatz 1 Nummer 7 des Saarländischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 16. Oktober 1997 (Amtsbl. S. 1130), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. September 2012 (Amtsbl. I S. 418), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Ausführung von Katastervermessungen durch Bedienstete und Beschäftigte von Vermessungsstellen

In § 4 Absatz 3 der Verordnung über die Ausführung von Katastervermessungen durch Bedienstete und Beschäftigte von Vermessungsstellen vom 4. Dezember 2003 (Amtsbl. S. 3005), die durch Verordnung vom 31. März 2008 (Amtsbl. S. 546) geändert wurde, wird die Angabe „31. Dezember 2012“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 4. Dezember 2012

**Die Ministerin
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Rehlinger

85 **Verordnung zur Änderung der Katasterinhalts- und -datenübermittlungsverordnung**

Vom 4. Dezember 2012

Auf Grund des § 31 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Saarländischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 16. Oktober 1997 (Amtsbl. S. 1130), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. September 2012 (Amtsbl. I S. 418), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Katasterinhalts- und -datenübermittlungsverordnung

In § 8 Absatz 1 der Katasterinhalts- und -datenübermittlungsverordnung vom 15. September 2008 (Amtsbl. S. 1543) wird die Angabe „31. Dezember 2012“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 4. Dezember 2012

**Die Ministerin
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Rehlinger

86 **Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken (9. Juni 1976)**

Vom 5. Dezember 2012

Auf Grund der §§ 20 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland – Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), geändert durch das Gesetz Nr. 1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen (Verwaltungsstrukturreformgesetz) vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) sowie durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009, S. 3), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken

Die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken vom 9. Juni 1976 (Amtsbl.

S. 797 f.) wird dahingehend geändert, dass folgendes Flurstück nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes L 5.04.01 Köllertaler Wald (Teilbereich Quierschied) ist:

Gemarkung Fischbach, Flur 2, Flurstück 1/584 (teilweise).

§ 2

Beschreibung der ausgegliederten Fläche

Die ausgegliederte Fläche liegt im Köllertaler Wald, westlich der Ortslage Fischbach, grenzt südlich an die L 247 an und umfasst ca. 2 ha.

Anlagen

Die ausgegliederte Fläche ist aus den beigefügten Karten (Übersichtslagekarte und Flurkarte) ersichtlich.

§ 3

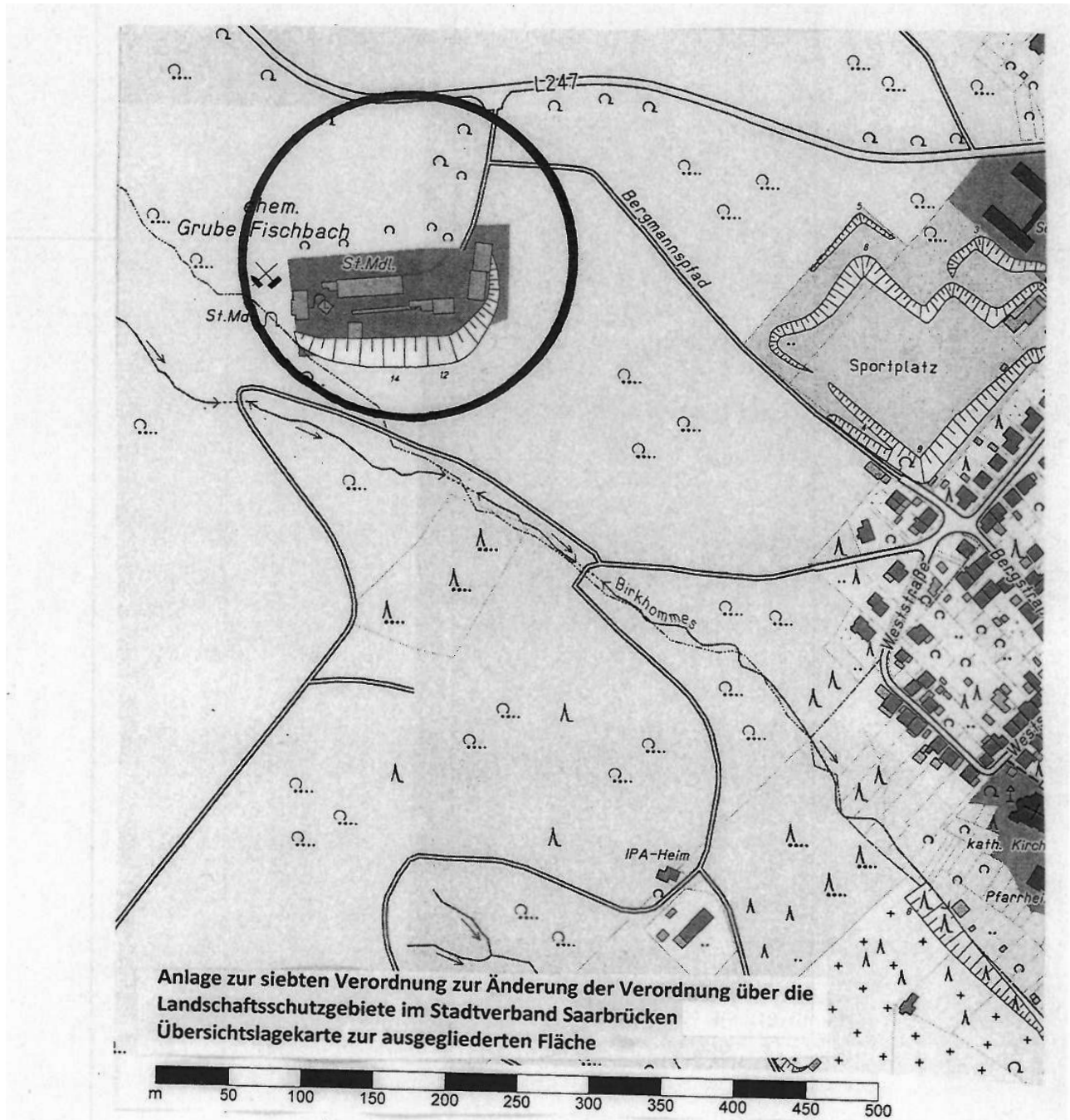
Inkrafttreten

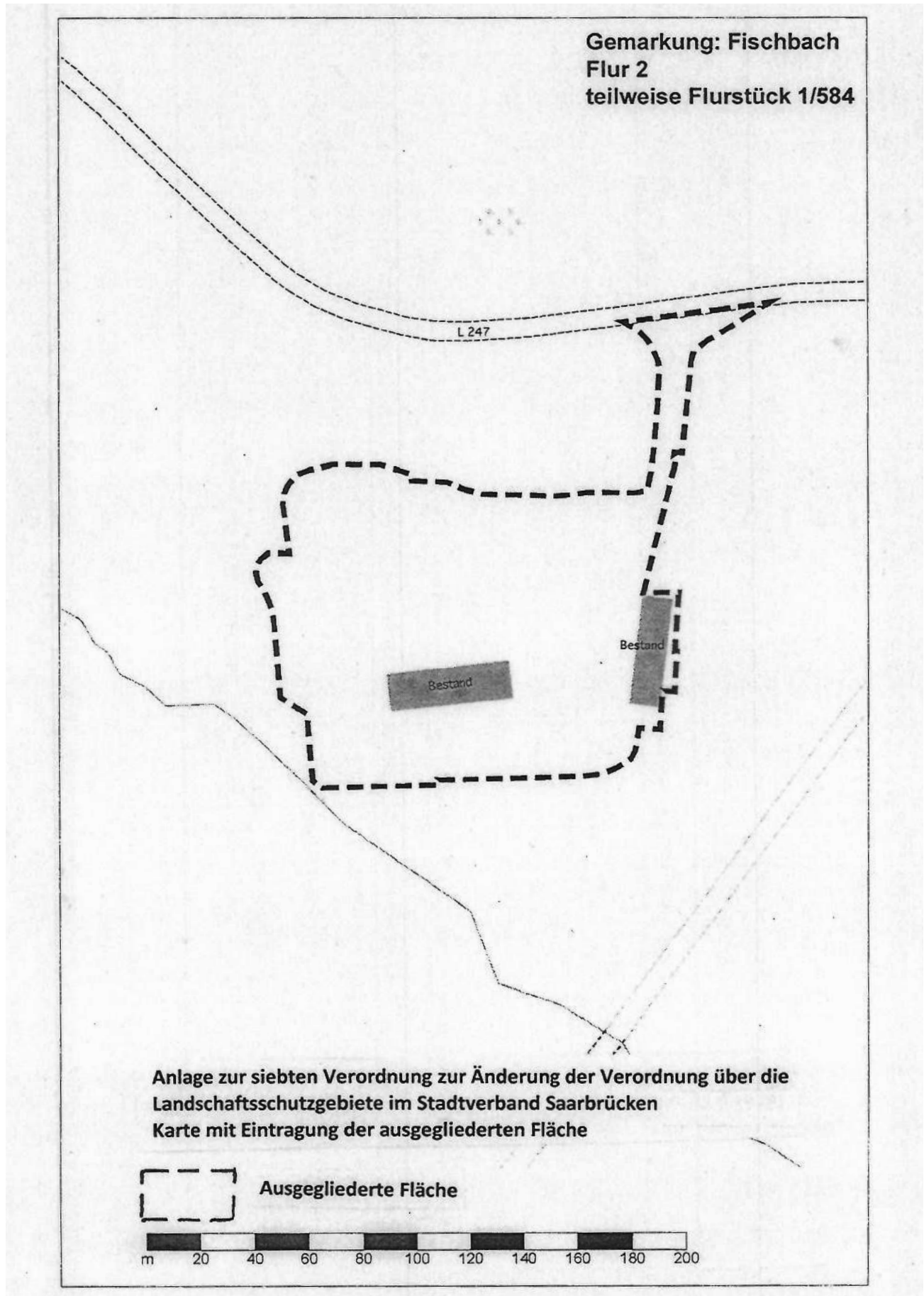
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 5. Dezember 2012

**Die Ministerin
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Rehlinger





**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

72

Artikel 17

Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken

Nach § 7 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken vom 9. Juni 1976 (Amtsbl. S. 717) wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder

73

2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Pflegezone im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Festsetzung des Biosphärenreservats Bliesgau vom 30. März 2007 (Amtsbl. S. 874), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Oktober 2009 (Amtsbl. S. 1815), in der jeweils geltenden Fassung, oder
5. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

**Die Ministerin für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Rehlinger

Zusatz Paragraph (§ 7a) Windenergieanlagen



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

| | | |
|------|--|--------|
| 2017 | Ausgegeben zu Saarbrücken, 6. April 2017 | Nr. 14 |
|------|--|--------|

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

| | |
|---|------------|
| Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen. Vom 21. März 2017 | 370 |
| Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Agrarwirtschaft. Vom 21. März 2017 | 370 |
| Verordnung zur Umsetzung der Gerichtsstrukturreform. Vom 23. März 2017 | 379 |
| Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saarkohlenwald“ (N 6707-301). Vom 21. März 2017..... | 385 |

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

| | |
|---|-----|
| Stellenausschreibungen des Landesamtes für Zentrale Dienste | 392 |
| Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes | 394 |

103 **Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Saarkohlenwald“
(N 6707-301)**

Vom 21. März 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten. Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission. Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden. Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt. Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen. Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1
Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 2439 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Saarkohlenwald“ (N 6707-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Stadt Saarbrücken, Gemarkungen Malstatt-Burbach, St. Johann und Dudweiler, der Gemeinde Quierschied, Gemarkungen Quierschied und Fischbach sowie der Gemeinde Heusweiler, Gemarkung Holz. Es umfasst im Wesentlichen die Waldgebiete zwischen der Bundesautobahn A 1, der Ortslage Malstatt, der Bahnlinie zwischen Malstatt und Fischbach, den Ortslagen Fischbach und Quierschied sowie der L 262 zwischen Quierschied und Holz.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Saarbrücken sowie den Gemeinden Heusweiler und Quierschied. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Innerhalb des Naturschutzgebietes liegen drei Zonen, in denen besondere Regelungen gelten. Dies sind Zone 1, 2 und 3.

(5) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, des prioritären Lebensraumtyps:

91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

der Lebensraumtypen:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion,

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*),

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*),

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*],

der Arten und ihrer Lebensräume:

1078 Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*),

1063 Groppe (*Cottus gobio*),

1083 Hirschkäfer (*Lucanus cervus*),

1193 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*),

1337 Biber (*Castor fiber*),

der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A 229 Eisvogel (*Alcedo atthis*),

A 234 Grauspecht (*Picus canus*),

A 236 Schwarzspecht (*Drycopus martius*),

A 238 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*),

A 321 Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*),

der gefährdeten Zugvogelart nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A 212 Kuckuck (*Cuculus canorus*).

Schutzzweck auf den Flächen des „Urwaldes“ (Zone 1) und des ehemaligen Naturschutzgebietes „Naturwaldzelle Hölzerbachtal“ (Zone 2) ist zudem die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines mesophilen Buchenwaldes über Karbon sowie anderer standortangepasster Waldgesellschaften zu forstwirtschaftlich nicht genutztem Wald mit ungestörter biologischer Entwicklung als forstliche Dauerversuchsflächen zur Erforschung der Lebensvorgänge in ungestörten Waldökosystemen und zu Zwecken des Arten- und Biotopschutzes.

§ 3 Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen und Tieren, ausgenommen auf den Flächen des „Urwaldes“ (Zone 1), des ehemaligen Naturschutzgebietes „Naturwaldzelle Hölzerbachtal“ (Zone 2) und des Friedwaldes (Zone 3),
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2, ausgenommen auf den Flächen des „Urwaldes“ (Zone 1), des ehemaligen Naturschutzgebietes „Naturwaldzelle Hölzerbachtal“ (Zone 2) und des Friedwaldes (Zone 3), soweit der Managementplan keine anderweitigen Regelungen zur Offenhaltung von bestehenden Waldwiesen trifft,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume, Neuanpflanzungen mit Obstbäumen auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B)** mit einem Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m,
4. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4, ausgenommen auf den Flächen des „Urwaldes“ (Zone 1), des ehemaligen Naturschutzgebietes „Naturwaldzelle Hölzerbachtal“ (Zone 2) und des Friedwaldes (Zone 3),
5. Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebensraumtypen, soweit der günstige Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird. § 3 Absatz 2 Nrn. 3, 4 und 5 bleiben unberührt.
6. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt, darüber hinaus auf bestehenden Wegen Freilauf von Hunden in Sichtweite und im tatsächlichen Einwirkungsbereich der Halter oder Aufsichtspersonen,
7. Freilauf von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Januar sowie ganzjährig zur Nachsuche, jeweils unter Beachtung des § 3 Absatz 2 Nr. 4,
8. auf Flächen mit Lebensraumtypen Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang nur zur Behebung von Wildschäden bei dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** und ausschließlich mit Glatthafer (herkunftsgesichertes Saatgut aus der Herkunftsregion 9 oder Samen des aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Gebiet gewonnenen Heus,

Seiten 387-389 nicht relevant

§ 5**Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen**

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen einschließlich der Jagd im Sinne eines Wildtiermanagements dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6**Ausnahmen, Anordnungsbefugnis**

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen

und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Für sonstige Maßnahmen oder Handlungen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen des § 3 oder des § 4 verstößt.

§ 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldschutzgebiet Steinbachtal/Netzbachtal“ vom 25. März 2002 (Amtsbl. S. 254) und die Verordnung über die Naturschutzgebiete „Naturwaldzellen im Saarland“ vom 28. Januar 2000 hinsichtlich „Hölzerbachtal“ (Amtsbl. S. 470) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig hinsichtlich L 5.04.01 Köllertaler Wald (Teilbereich Quierschied) und L 5.08.01 Staatsforst Saarbrücken die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken vom 9. Juni 1976 (Amtsbl. S. 717) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. März 2017

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

